

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

vom 14. Juli 2021

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vgog.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, welche in den Hauptsatzungen der Ortsgemeinden festgelegt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderats

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss. Dieser hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein (s. § 44 Abs. 1 GemO). Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Werkausschuss,
3. Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport,
4. Schulträgerausschuss.

(3) Die Ausschüsse nach Abs. 2 Nr. 1 - 3 bestehen jeweils aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein (s. § 44 Abs. 1 GemO).

(4) Der Schulträgerausschuss wird gemäß § 90 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) gebildet und besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich von jeder in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schule jeweils ein Lehrer- und ein Elternvertreter an. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche gilt für die Leiterin/den Leiter der IGS Schönenberg-Kübelberg.

(5) Zum Werkausschuss treten gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPersVG) zur Mitgliederzahl nach Abs. 3 in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu, die vom Personalrat vorgeschlagen werden (vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten).

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss die Federführung.

Dem Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,

3. die Bauleitplanung, den Flächennutzungsplan,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Finanzplanung.

(3) Dem Haupt-, Finanz, Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
5. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 10.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €; sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €;
6. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoring Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoring Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € im Einzelfall und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 6 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoring Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall halbjährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal aufgeführten Angelegenheiten übertragen.

(5) Der/die Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm/ihr beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten. Im Fall der Übersendung von Sitzungsniederschriften an die Mitglieder des Verbandsgemeinderates entfällt die Berichterstattung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen, sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag,
3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall. Über die Gewährung einer Zuwendung ist in der nächsten Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschusssitzung zu informieren.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu vier Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderats- und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35, -- €. Darin enthalten ist eine Fahrtkostenpauschale. Für die Fraktionssprecher verdoppelt sich das nach Satz 1 gewährte Sitzungsgeld.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,00 € je Sitzung. Personen,

die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Bei Teilnahme an mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die kommunalpolitische Arbeit der Fraktionen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beläuft sich bei Fraktionen mit bis zu acht Ratsmitgliedern auf 30,00 € monatlich und bei Fraktionen mit mehr als acht Ratsmitgliedern auf 50,00 € monatlich.

§ 7

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einer Erhöhung um 1/3 gemäß § 13 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er bei einem Zeitaufwand

- bis zu 4 Stunden 1/60
- über 4 Stunden 1/30

des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister vertreten, werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Dienstort gemäß § 10 Abs. 2 KomAEVO erstattet.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates „Oberes Glantal“, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 6 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 180,00 €. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Verbandsgemeinderates.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 9.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
2. die Stützpunktwehrführer und ihre ständigen Vertreter,
3. die Wehrführer,
4. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, als ständig Beauftragte für die Wehrleitung,
5. die Gerätewarte,
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
8. die Jugendfeuerwehrwarte, der Sprecher der VG und der Leiter der Vorbereitungsgruppe.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|---|---|
| 1a. den Wehrleiter | 80% des Höchstbetrags gemäß § 10 Absatz 1 FeuerwEntschV RP zzgl. dem gesetzl. Zuschlag je örtl. FFW-Einheit nach derzeit geltendem Recht) |
| 1b. die ständigen Vertreter des Wehrleiters | 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters (vgl.1a) gemäß §10 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 2 FeuerwEntschV RP |

2a.	die Stützpunktwehrführer	80% des Höchstbetrags gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP
2b.	die ständigen Vertreter der Stützpunktwehrführer	50 % der Aufwandsentschädigung des Stützpunktwehrführers (vgl.2a) gemäß §10 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 2 FeuerwEntschV RP
3.	die Wehrführer	40% des Höchstbetrags gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP
4.	die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, als ständig Beauftragte für die Wehrleitung	
	a. Ausbildungsleiter	65% des Höchstbetrags gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP
	b. Leiter Führungsstaffel sowie First Responder Einheit	Mindestsatz gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP
	c. Leiter der FEZen Süd und Nord	Mindestsatz gemäß § 10 Absatz 2 FeuerwEntschV RP
5.	Gerätewarte	80% des Höchstbetrags gemäß § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV RP
6.	Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	Mindestsatz gemäß § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV RP
7.	Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	80% des Höchstbetrags gemäß § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV RP
8.	Jugendfeuerwehrwarte, Sprecher VG und Leiter Vorbereitungsgruppe	Mindestsatz gemäß § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV RP

(5) Ferner erhalten der Wehrleiter sowie die stellvertretenden Wehrleiter über die Verbandsgemeinde je ein Diensthandy inkl. eines ortsüblichen Mobilfunktarifs (inkl. entsprechendem Datenvolumen und Telefonflat). Für die Wehrführer wird ein jährlicher pauschaler Kostenersatz in Höhe von 100,00 € gewährt (zahlbar jeweils zum 30.06. des Kalenderjahres).

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Der erstattungsfähige Betrag beträgt 50 % der tatsächlich abgerechneten Personalkosten. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz bei Sicherheitswachen im Sinne des § 33 LBKG. In diesen Fällen ist der tatsächlich von dem Veranstalter nach der Kostenerstattungssatzung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr eingehobene Betrag an die Feuerwehrangehörigen als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

(7) Bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal beschäftigte Brandschutzerzieher sind im Bedarfsfall freizustellen. Nicht freigestellte Ausbilderinnen und Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(8) Die bisherigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehr erhalten rückwirkend zum 01.01.2020 bis längstens zum Inkrafttreten dieser Satzung, eine einmalige Nachzahlung/Pauschalzahlung in Höhe von 15% auf Basis ihrer bisherigen Aufwandsentschädigung.

§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Weitere Beauftragte der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 450,00 €. Daneben erhalten die weiteren Beauftragten der Verbandsgemeinde den Ersatz ihrer/seiner baren Auslagen und Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Bestellung der Beauftragten erfolgt längstens für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Verbandsgemeinderates.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe gemäß § 6 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 30,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11 Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(2) Abs. 1 gilt für die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 6 bis 10 dieser Satzung.

(3) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, handelt es sich bei den in den §§ 3 und 4 genannten Beträgen um Bruttobeträge.

§ 12
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.1.2017 in der Fassung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 14. Juli 2021

(Lothschütz)
Bürgermeister